



**53. Sportministerkonferenz am 19. März 2026
Norderney**

**Rechtsklarheit bei der Umsatzsteuer für Sportvereine
Beschluss vom 19. März 2026
(53.SMK-BV07/2026)**

Einleitung

Der Vereinssport in Deutschland erlebt aktuell einen großen Zulauf. Mit mehr als 28 Millionen Mitgliedschaften in rund 86.000 Sportvereinen ist Sport im Verein so beliebt wie nie zuvor. Wie aus den Ergebnissen des aktuellen Sportentwicklungsberichts hervorgeht, sieht sich trotz dieses Wachstums jeder sechste Sportverein (17,5 Prozent) in seiner Existenz bedroht. Die Ursache hierfür liegt u. a. darin, dass im Gegensatz zum Anstieg der Mitgliederzahlen, die Zahl der ehrenamtlich Engagierten in den Sportvereinen stagniert und somit zu wenig Personal vorhanden ist, um das Sportangebot für die wachsende Anzahl an Mitgliedern aufrechtzuerhalten.

Es ist daher unerlässlich, den Bürokratieabbau für das Ehrenamt weiter voranzutreiben, um vorhandenes Personal in den Sportvereinen zu entlasten und neue engagierte Menschen hinzuzugewinnen. Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 sind mit Wirkung zum 1. Januar 2026 für Sportvereine und engagierte Ehrenamtliche zahlreiche Verbesserungen und Erleichterungen in Kraft getreten, was ausdrücklich anzuerkennen ist.

Das jüngste Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13. November 2025 – V R 4/23 zeigt jedoch, dass weiterhin dringender Handlungsbedarf besteht. In diesem Urteil stellt der Bundesfinanzhof erneut klar, dass Mitgliedsbeiträge von Sportvereinen grundsätzlich als umsatzsteuerbare Entgelte einzuordnen sind, wenn ihnen konkrete Leistungen des Vereins (z. B. die exklusive Nutzung von Sportanlagen oder die Nutzung von Kursangeboten) gegenüberstehen. Das Urteil rügt zugleich die bisherige Verwaltungspraxis, solche Beiträge pauschal als nicht steuerbar zu behandeln.

Der Bundesfinanzhof macht in seiner Entscheidung deutlich, dass die steuerliche Beurteilung der Leistungen eines Sportvereins – und damit auch der Mitgliedsbeiträge – künftig grundsätzlich einer einzelfallbezogenen Prüfung unterliegt. Für Sportvereine bedeutet dies, dass keine automatische Umsatzsteuerfreiheit für sämtliche Mitgliedsbeiträge besteht. Sportvereine müssen daher künftig genau prüfen, welche Bestandteile ih-

rer Mitgliedsbeiträge auf reine Vereinsmitgliedschaft und welche auf konkrete Leistungsangebote entfallen. Erst auf dieser Grundlage kann beurteilt werden, ob eine Steuerbefreiung – insbesondere nach § 4 Nr. 22 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) – in Betracht kommt oder nicht. Dieser erhöhte Prüfaufwand stellt für Sportvereine eine erhebliche rechtliche, organisatorische und bürokratische Zusatzbelastung dar, die gerade für kleine Vereine kaum aufzufangen sein dürfte.

Der Bundesfinanzhof weist zudem darauf hin, dass der nationale Gesetzgeber die bestehenden europarechtlichen Freistellungsmöglichkeiten für Sportvereine bislang nicht ausreichend genutzt hat. Bereits im Urteil vom 21. April 2022 – V R 40/20 hatte der Bundesfinanzhof klargestellt, dass Art. 132 Abs. 1 lit. m der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) nicht unmittelbar anwendbar ist und Sportvereine sich deshalb nicht unmittelbar auf eine unionsrechtliche Steuerbefreiung berufen können. In diesem Zusammenhang verweist der Bundesfinanzhof ausdrücklich auf den im Jahressteuergesetz 2024 zunächst vorgesehenen, dann aber nicht umgesetzten Entwurf eines § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG als Regelungsmöglichkeit zur Schaffung von Steuerbefreiungen im Sportbereich.

Die Sportministerkonferenz (SMK) hatte bereits mit Beschluss vom 15. September 2023 „Steuerliche Verbesserungen für Engagierte im Sport“ (48.SMK-BV16/2023) die Bundesregierung gebeten, die gemäß Art. 132 Abs. 1 lit. m MwStSystRL mögliche Steuerbefreiung für bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben, vollumfänglich in nationales Recht umzusetzen.

Vor dem Hintergrund der erheblichen praktischen und rechtlichen Unsicherheiten für Sportvereine sieht die Sportministerkonferenz einen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um die Funktionsfähigkeit des gemeinnützigen Sports nachhaltig zu gewährleisten und fasst den folgenden

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, zeitnah eine eindeutige, umfassende und praxistaugliche gesetzliche Regelung zur Umsatzsteuerbefreiung sportbezogener Leistungen gemeinnütziger Sportvereine vorzulegen. Die Regelung sollte klare Kriterien zur Beurteilung der Steuerfreiheit von Mitgliedsbeiträgen aufstellen und eine hohe Praxistauglichkeit für ehrenamtlich geführte Vereine aufweisen. Die Bundesregierung wird gebeten, bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung eine bundeseinheitliche Übergangsregelung der Finanzverwaltung zu schaffen, die Rechtssicherheit für Sportvereine gewährleistet.

2. Die Sportministerkonferenz spricht sich für eine frühzeitige und enge Einbindung der Kommunalen Spitzenverbände sowie des organisierten Sports aus, um sicherzustellen, dass die Regelung den praktischen Anforderungen und Strukturen des gemeinnützigen Sportbetriebs entspricht.
3. Die Sportministerkonferenz bittet ihre Vorsitzende, diesen Beschluss dem Bundesfinanzministerium, dem Bundeskanzleramt, der Finanzministerkonferenz, dem Ausschuss für Sport und Ehrenamt des Deutschen Bundestages, dem Deutschen Olympischen Sportbund sowie den Landessportbünden zu übermitteln.